

Beleidigung (Üble Nachrede, Verleumdung, falsche Verdächtigung)

1. Sachinformation

1.1 Beleidigung (Üble Nachrede, Verleumdung, falsche Verdächtigung)

Mitunter beklagen sich Lehrkräfte darüber, dass sie durch rechtswidrige Angriffe auf ihre Ehre durch vorsätzliche Kundgebung der Missachtung oder Nichtbeachtung beleidigt worden seien. Ein besonderer Schutz nach § 188 StGB vor Verleumdungen und Übler Nachrede gilt seit April 2021 ausdrücklich auch auf allen politischen Ebenen, also auch für Mandatsträger. Es ist andererseits aber auch durchaus verständlich, dass viele sich beleidigt fühlen, ohne dass sie aber im Rechtssinne tatsächlich beleidigt wurden.

1.2 Recht auf freie Meinungsäußerung

Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) gewährleistet jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, u. a. den gesetzlichen Bestimmungen zum Recht der persönlichen Ehre (Art. 5 Abs. 2 GG).

1.3 Schutz der persönlichen Ehre

Zum Schutze der persönlichen Ehre hat der Gesetzgeber die §§ 185 ff Strafgesetzbuch -StGB erlassen, die unter dem Sammelbegriff „Beleidigung“ kodifiziert sind..

1.4 Beleidigung

Unter Beleidigung versteht man den Angriff auf die Ehre eines anderen durch die Kundgabe von Nicht-, Gering- oder Missachtung. Die Beleidigung erfolgt regelmäßig gegenüber dem Betroffenen selbst. Als Beleidigung anerkennt die Rechtsordnung z. B. das Zeigen des „Vogels“, des „Stinkefingers“, das „Götzzitat“ (mit gewissen Einschränkungen), das Anreden mit „du“, wo dies nicht ortsüblich ist, insbesondere bei Polizeibeamten und die Titulierung mit „Idiot“, „Lump“ oder „Pfuscher“ usw.

Den Tatbestand der Beleidigung erfüllt auch das Weglassen der höflichen Anrede und Verabschiedung (aber nur dann, wenn sich aus den Umständen des Einzelfalles klar ergibt, dass der Empfänger beleidigt werden soll), desgleichen das Aufstehen und sich ostentative Abwenden, wenn eine missliebige Person den Raum betritt. Voraussetzung einer strafrechtlich relevanten Beleidigung ist stets die eindeutige Abwertung des Betroffenen, was voraussetzt, dass diese ein gewisses Gewicht hat.

1.5 Beleidigung Minderjähriger

Natürlich können auch minderjährige Schüler beleidigt werden, weil die Minderjährigkeit allein nicht die Ehrverletzung ausschließt. Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen, nicht nur des großjährigen.

1.6 Kollektive Beleidigungen

Kollektive Beleidigungen einzelner Personengruppen sind grundsätzlich straffrei, also keine Beleidigungen im Rechtssinn.

1.7 Werturteile

Keine Beleidigung ist daher in der Regel die freie Meinungsäußerung in Form von Werturteilen. Im Gegensatz zu einer Tatsachenbehauptung braucht und kann ein Werturteil nicht bewiesen werden (z. B. „an dieser Schule gibt es kaum einen einzigen wirklichen Pädagogen“, „bei diesem Lehrer lernt mein Kind überhaupt nichts“, „der Schulleiter kümmert sich viel zu wenig um seine Schule“, „die Lehrerin hat keine Ahnung vom Zensieren und ist zudem auch noch ungerecht.“ usw.)

1.8 Unhöflichkeiten

Keine Beleidigungen sind desgleichen bloße Unhöflichkeiten und Taktlosigkeiten (z. B. Vater sagt einer Lehrerin, dass sie immer dicker werde, ...). § 185 StGB ist kein Schutz vor bloßen Ungehörigkeiten (Scherzen, Foppereien). Auch übertriebene Komplimente und Höflichkeitserweise können eine Beleidigung sein, wenn jeder sofort merkt, dass das genaue Gegenteil gemeint ist.

1.9 Üble Nachrede

Während die Beleidigung fast ausschließlich in Werturteilen (abwertender Art) und insbesondere Verbalinjurien („Depp“, „blöde Gans“, „dummer Bauer“) besteht, setzt die Üble Nachrede (§ 186 StGB) Tatsachenbehauptungen voraus. Außerdem muss sie geeignet sein, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Um eine üble Nachrede handelt es sich in jedem Fall, wenn die Tatsachenbehauptung geeignet ist, gegen einen Beamten ein Disziplinarverfahren wegen eines Dienstvergehens einzuleiten.

1.10 Verleumdung

Im Gegensatz zur Üblen Nachrede setzt die Verleumdung (§ 187 StGB) voraus, dass eine unwahre (!) Behauptung in Beziehung auf einen anderen wider besseres Wissen (!) behauptet oder verbreitet wird und geeignet ist, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

1.11 Falsche Verdächtigung

Die falsche Verdächtigung (§ 164 Abs. 1 StGB) ist laienhaft formuliert, eine Verleumdung, die jemand gegenüber einer Behörde oder zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle (Polizei, Staatsanwalt...) äußert, und zwar in der Absicht, durch die Behauptung ein behördliches Verfahren oder eine andere behördliche Maßnahme (Strafverfahren, Disziplinarverfahren usw.) gegen den Betroffenen herbeiführen oder fort dauern zu lassen.

2. Hinweise für die Praxis

2.1 Strafrechtliches Vorgehen : Anzeige (Strafanzeige/Strafantrag)

Sollten Äußerungen gfs. einen strafrechtlich relevanten Tatbestand erfüllen, kann Strafanzeige und Strafantrag bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle erhoben werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass dieser Weg nicht immer Erfolg versprechend ist. Verfahren mit beleidigungsrechtlichem Hintergrund werden nämlich von den Staatsanwaltschaften vielfach unter Verweisung auf den Privatklageweg eingestellt. Auch die anschließend mit der Sache gfs. befassten Gerichte neigen häufig dazu, diese Verfahren einzustellen. Nur in Wiederholungsfällen oder in objektiv betrachtet schwerwiegenden Fällen gibt es staatsanwaltschaftliche Ermittlungen bzw. gerichtliche Entscheidungen.

2.2 Anzeige durch Dienstvorgesetzte

Ist die Beleidigung gegen einen Amtsträger begangen worden, so kann den Strafantrag auch der Dienstvorgesetzte (Schulleiter/ Schulrat/ Bezirksregierung) stellen. Tunlichst sollten Dienstvorgesetzte Antrag allenfalls dann stellen, wenn eine Beamtin/ein Beamter schwer beleidigt wurde, aber auf Anzeige und Strafantrag verzichtet oder die Beleidigung lediglich anzeigt, ohne einen Strafantrag zu stellen, der Dienstvorgesetzte jedoch an einer Bestrafung interessiert ist.

Der Schutz durch Vorgesetzte findet seine rechtlichen Grundlagen in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Zur Fürsorgepflicht nach Art. 45 Beamtenstatusgesetz gehört auch, dass die Vorgesetzten ihre Lehrkräfte vor unberechtigten Angriffen in Schutz nehmen. Das Gesetz stellt fest, dass der Dienstherr den Beamten bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung zu schützen habe.

Zusätzlich bestimmt § 194 Abs. 3 Satz 1 StGB : „Ist die Beleidigung gegen einen Amtsträger während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt.“ Liegen die genannten Voraussetzungen vor, hat der Dienstvorgesetzte vom eigenen Strafantragsrecht Gebrauch zu machen. Ziel dieser Maßnahme ist es, den Beamten im Rahmen der Fürsorgepflicht zu schützen und das Ansehen des Amtes und damit der Staatsverwaltung zu wahren.

2.3 Dienstaufsichtsbeschwerde ohne Sachverhaltsklärung

Enthält eine Dienstaufsichtsbeschwerde lediglich Formalbeleidigungen oder herabwürdigende Werturteile, ohne dass ein Sachverhalt geklärt werden soll, dann stellt dieses Schreiben überhaupt keine Petition dar und ist weder durch Art. 17 Grundgesetz noch § 193 Strafgesetzbuch gedeckt

2.4 Recht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen –Schutz des Beschwerdeführers vor Strafe

Wird ein Beamter wider besseres Wissen in einer Dienstaufsichtsbeschwerde oder Strafanzeige beschuldigt, so ist der Beamte durch das Strafgesetzbuch geschützt, d. h. es ergeben sich u. U. strafrechtliche Folgen für den Beschwerdeführer. Dies ist relativ leicht nachzuweisen, wenn sich der Sachverhalt zwischen dem Beschuldiger und dem Beschuldigten selbst ereignet hat, da in einem solchen Fall ein Irrtum ausgeschlossen werden kann. Äußerst schwierig wird es hingegen, wenn sich der Vorgang z. B. zwischen einem Schüler und einem Lehrer ereignet hat und die Eltern darauf basierend die entsprechende Verdächtigung gegenüber einer Behörde äußern.

2.5 a Geldentschädigung wegen beleidigender Äußerungen

Der Anspruch auf Geldentschädigung setzt nach der zivilgerichtlichen Rechtsprechung eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts und die mangelnde Möglichkeit anderweitiger Genugtuung voraus (BVerfG, Beschluss vom 4.3.2004 – 1 BvR 2098/01; vgl. hierzu auch LG Berlin, NJW-RR 2002, 189 und LG Berlin, NJW 1997, 1371).

2.5 b Beleidigungen können teuer werden - Geldstrafen

Worte und Sprüche (Beträge* in Euro): Bekloppter 250/ dumme Kuh 300-600/ Witzbold 300/ du blödes Schwein 500/ bei dir piept's wohl 750/ du Schlampe 1.900/ fieses Miststück 2500/ alte Sau 2500/ Lehrer als "Korinthenkacker" -keine Beleidigung (Amtsgericht Emmendingen, 2014). **Gesten:** Zunge herausstrecken 150 – 300/ einen Vogel zeigen 750/ Scheibenwischer 350-.

(* Die Geldstrafen werden/wurden nach „Tagessätzen“ berechnet und stellen deshalb nur generelle Anhaltspunkte dar).

Udo Behn, BLLV-Rechtsabteilung Opf.

Der Text ist gekürzt; ungekürzt (mit den bezeichneten Quellen verlinkt) liegt dieser in meinem Artikel „Beleidigung“ in „Schule-und-Recht in Bayern“ - BLLV - Lehrerratgeber vor.